



CH-3003 Bern, EZV, OZD/STRB

A-Priority

Swiss Shippers' Council
Herr Conrad Tobler
Place de la Riponne 1
Case postale 1346
1001 Lausanne

K2K : - SSC - Zollkammer
- website

Sachbearbeiter/in: OB

Bern, 17. November 2016

Reçu le 23 NOV. 2016

Änderung Deklarantenstrafpraxis

Sehr geehrter Herr Tobler

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des geltenden Zollgesetzes führte die Eidgenössische Zollverwaltung per 1. Oktober 2009 eine liberalere Strafpraxis zur Ahndung von Arbeitsfehlern der berufsmässigen Zolldeklaranten ein. Diese Strafpraxis 2009 wurde damals aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Beratungen von der EZV nach Anhörung der Branche erarbeitet.

Aufgrund einer Whistleblower-Meldung leitete die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) im Dezember 2013 eine Abklärung über die Rechtmässigkeit der Deklarantenstrafpraxis 2009 ein. Nach verschiedenen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der OZD und des Bundesamtes für Justiz erliess die EFK am 19. August 2015 gegenüber der EZV eine Weisung nach Art. 12 Absatz 4 Finanzkontrollgesetz, wonach die Deklarantenstrafpraxis vollständig zu überarbeiten sei, damit diese dem Legalitätsprinzip entspreche. Das Bundesamt für Justiz sei in die Arbeiten mit einzubeziehen.

Das neue, vom Bundesamt für Justiz abgesegnete Zirkular beinhaltet zwar weitgehend die gleichen Einzelkriterien wie die bisherige Weisung. Es sieht aber neu vor, dass Kriterien des geringen Verschuldens und der geringen Tatfolgen zusammen erfüllt sein müssen, damit auf ein Strafverfahren verzichtet werden kann. Nach bisheriger Praxis reicht es aus, wenn Verschulden oder Tatfolgen gering sind. Bei den nachträglich festgestellten Widerhandlungen verzichtet die EZV heute bereits nach einer Dauer von 6 Monaten auf eine Bestrafung. Neu muss eine erheblich längere Dauer verstrichen sein, nämlich rund 2/3 der Verjährungsfrist (mithin rund 4 1/2 Jahre bei Hinterziehung).

Die formelle Inkraftsetzung des neuen Zirkulars wird nach Vorgabe der EFK per 1. Januar 2017 erfolgen.

Die konsequente Anwendung der neuen Richtlinien führt leider zu einer Verschärfung der Deklarantenstrafpraxis und somit zu einer Zunahme der Strafverfahren. Es ist uns bewusst, dass diese Änderung bei der betroffenen Branche kritisch und auch mit Unverständnis aufgenommen werden wird. Wir haben deshalb die Zollstellen angewiesen, die verschärfte Praxis mit Augenmass und entsprechend den vorhandenen Ressourcen umzusetzen.

Die Absicht, die alte Strafpraxis 2009 mit einer Sonderstrafnorm für Deklaranten im Zollgesetz zu legalisieren, musste aufgrund der sehr einschränkenden Haltung des Bundesamtes für Justiz fallen gelassen werden.

Freundliche Grüsse



M. Schärer, Dr. iur.
Vizedirektorin
Chefin Hauptabteilung Verfahren und Betrieb

Beilagen:

Zirkular Deklarantenstrafpraxis in deutscher, französischer und italienischer Fassung